

Karlheinz Rudolf Maier: Die Bürgerschaft in süddeutschen und schweizerischen Gesetzbüchern. 16.–18. Jahrhundert (= Juristische Studien, hrsg. von Mitgliedern der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen, 67). Tübingen: Mohr 1980 (Diss. iur. Tübingen 1980). 254 S.

Wegen seiner rechtlichen Vielgestaltigkeit und einer erheblichen praktischen Bedeutung hat das historische Bürgschaftsrecht schon im 19. Jahrhundert die Aufmerksamkeit der germanistischen Rechtswissenschaft gefunden. Dieses Interesse ist in jüngster Zeit wieder verstärkt aufgelebt. Nach der Frankfurter Dissertation von Rainer Eggert (Die Bürgerschaft im süddeutschen Recht des späteren Mittelalters, Diss. iur. Frankfurt 1962) und der umfangreichen Arbeit des Schweizer Peter Walliser (Das Bürgschaftsrecht, Basel, Stuttgart 1974) behandelt nun auch Maier das süddeutsche bzw. Schweizer Bürgschaftsrecht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Maiers aus der Tübinger Schule Ferdinand Elseners hervorgegangene Dissertation ist deshalb aber nicht etwa eine Wiederholung des anderweitig behandelten Stoffs; sie setzt sich vielmehr kritisch mit den genannten, aber auch mit älteren, überprüfungsbedürftigen Autoren des 19. Jahrhunderts auseinander, vor allem unter Hervorhebung des dort noch zu wenig beachteten gemeinrechtlichen Einflusses in scheinbar rein deutschrechtlichen Bestimmungen. Besonders hingewiesen sei auf die im ersten Teil enthaltene Übersicht über die Stadt- und Landrechtsreformationen Süddeutschlands und der Schweiz, vorwiegend des 15. und 16. Jahrhunderts, in denen das gelehrte römische oder gemeine Recht mehr oder weniger stark Eingang in die deutsche Gesetzgebung fand. Hier begegnet uns auch je ein Abschnitt über das Dinkelsbühler und das Hohenloher Landrecht; letzteres im wesentlichen nach Ganzhorns ungedruckter Dissertation dargestellt. Das Haller Stadtrecht hat leider bis heute keine Bearbeitung erfahren und fehlt infolgedessen. Dafür sind in einem kurzen Editionsanhang mit Vorschriften zur Bürgerschaft aus bisher unveröffentlichten Quellen auch die Statuten der Stadt Öhringen von 1594 berücksichtigt. Während der zweite, die rechtsdogmatischen Einzelfragen der Bürgerschaft behandelnde Teil wohl nur dem juristisch geschulten Rechtshistoriker ganz zugänglich ist, kann der erste, die Gesetzgebung in Süddeutschland und der Schweiz betreffende Teil auch dem allgemeinhistorisch Interessierten empfohlen werden. Diese Darstellung ist sowohl in bezug auf die Vollständigkeit als auch wegen der kritischen Überprüfung der zwischen den einzelnen Gesetzen bestehenden Einflüsse den seitherigen Hand- und Lehrbüchern überlegen. Mit Maiers anregender und klar formulierter Arbeit wird die Diskussion über das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Bürgschaftsrecht um einen notwendigen und wertvollen Beitrag bereichert, in gewissem Sinn vielleicht auch abgeschlossen. Es scheint fraglich, ob nach der reichen literarischen Ernte der letzten Jahre zum Bürgschaftsrecht aus den teilweise schon länger bekannten positivrechtlichen, gesetzlichen Quellen noch allzuviel herausgeholt werden kann. Es wäre zu wünschen, daß die Forschung künftig die auch in Süddeutschland über vorhandene Urkundenbücher (z. B. Urkundenbuch Hall) leicht zugänglichen Geschäftsurkunden aufarbeitet. Dabei könnte die Arbeit Maiers insofern Wegweiser sein, als sich vielleicht auch mit Hilfe der Klausellexegese ein stärkerer gemeinrechtlicher Anteil am praktisch angewandten Bürgschaftsrecht nachweisen ließe.

R. J. W.

Hermann Wiessner: Sachinhalt und wirtschaftliche Bedeutung der Weistümer im deutschen Kulturgebiet. Aalen: Scientia 1978 (Nachdruck). 314 S.

Es handelt sich um einen Neudruck der damaligen Ausgabe Baden und Brunn aus dem Jahre 1934. Diese Arbeit charakterisierte sich damals durch zwei ganz wesentliche Besonderheiten. Einmal handelt es sich um eine Untersuchung, welche sich nicht nur auf ein sehr eng begrenztes Gebiet bezieht, sondern sich auf das gesamte deutsche Kulturgebiet erstreckt. Zum anderen wird dem Leser in den einzelnen Kapiteln immer wieder die wichtige Bedeutung der Weistümer für die wirtschafts- und agrargeschichtliche Forschung vor Augen geführt. In dieser Hinsicht ist es sicher ein wesentliches Verdienst dieser Arbeit, bei der Weistümersforschung dem jeweiligen Betrachter gerade auch dieses Blickfeld zu eröffnen und darüber hinaus